

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Änderung vom 8. Mai 2014¹

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996² zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Junge Erwachsene bis 25 Jahre haben keinen Anspruch auf Prämienverbiligung, wenn ihre Eltern in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und wenn für sie eine Ausbildungszulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen³ ausgerichtet wird. Dies gilt nicht für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben oder denen bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird oder die Sozialhilfe beziehen.

§ 8a Einkommensobergrenzen, Prozentanteil, Jahresrichtprämie und günstige wirtschaftliche Verhältnisse

¹ Der Landrat legt fest:

- a. für verschiedene Berechnungseinheiten die anspruchsschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens,
- b. den Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen.

² Der Regierungsrat legt fest:

- a. die Jahresrichtprämien für jede bundesrechtliche Prämienkategorie, wobei diejenige für Erwachsene mindestens 20% unter dem kantonalen Prämien-durchschnitt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung liegt;

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

² GS 32.474, SGS 362

³ SR 836.2

- b. die Untergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens für günstige wirtschaftliche Verhältnisse von Eltern junger Erwachsener, wobei diese mindestens um den Faktor 2.75 grösser sind als die anspruchsschliessenden Obergrenzen des massgebenden Jahreseinkommens der jeweiligen Berechnungseinheiten.

§ 12 Absatz 2

² Bei der Bearbeitung von Gesuchen von jungen Erwachsenen können zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Eltern deren Steuerdaten beigezogen werden, wenn diese im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz haben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 8. Mai 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Vetter